

§. 10 der deutschen Grundrechte.

Kaum hatte die Nationalversammlung in Frankfurt in § 10 der deutschen Grundrechte die vollständige Freiheit der Presse und des Buchhandels ausgesprochen, so erheben sich im Buchhandel selbst schon Stimmen dagegen, verlangen, daß der Buchhandel, namentlich der Sortimentshandel, beschränkt bleibe und begehren, daß dieses Verlangen zu einem Allgemeinen des deutschen Buchhandels von dessen Börsenvorstände gemacht werde.

Wenn irgend etwas, so beweist ein Vorhaben dieser Art wieder, wie der Egoismus blind macht und wie in ihm die Wege, die zu dem ersehnten Ziele führen sollen, verkannt werden: es beweist aber auch, welche unhaltbare Richtungen und Ansichten gerade in einer intelligenteren Classe des Volkes sich festsetzen, wo der Polizej-Staat in seinem 30jährigen Bestehen den Staatsangehörigen daran gewöhnt, Hülfe und Heil seiner Privat-Interessen nur von diesem Polizeistaate selbst und seinen Anordnungen zu hoffen und zu erbitten. Letzteres ist in dem vorliegenden Falle um so schmerzlicher, als der deutsche Buchhandel ja gerade mit That und Wort in diesen Blättern und in den Lebenskreisen seiner einzelnen Mitglieder dahin gestrebt hat, den Polizeistaat zu stürzen, zu stürzen nicht bloß, weil seine Unsittlichkeit, seine Widernatürlichkeit, die Lüge in ihm und das ganze Fundament seines Bestehens uns anwiderte, sondern auch weil er in seinen Maafnahmen, in seinen aus seinem Wesen entstehenden Anordnungen in Bezug auf Presse und Buchhandel uns materiell bedrückte, in unserm Erwerb und Geschäfte uns störte und Schaden hundertsältiger Art zufügte. Kaum nun wird begonnen, durch den genannten § der deutschen Grundrechte, nachdem der Polizeistaat, hoffen wir, für immer gefallen, auch jene Belästigungen, Störungen und Benachtheiligungen für immer zu bannen, so wird auch schon dem deutschen Buchhandel zugemuthet, hiegegen Einspruch zu thun! — Wir haben absichtlich diesen Widerspruch, diese allgemeine Betrachtung unserm Aufsatze vorausgeschickt, um die Gesichtspunkte klar werden zu lassen, von denen aus die Frage wegen der Beschränkung des Buchhandels, wegen seiner Abhängigmachung von staatlichen Concessionen — worum es sich doch eigentlich handelt — unseres Dafürhaltens angesehen und entschieden werden muß.

Jede Angelegenheit eines Standes einzelner Staatsangehörigen hat, neben ihrer privatgewerblichen, auch fürnehmlich ihre staatl. Seite, d. h. sie muß mit den Angelegenheiten des Staates in solchem Einklange stehen, daß sie dessen Wesen und seinen Grundprincipien entspreche. Dies war im Polizeistaate so und wird im volksthümlich organisirten Staate so sein. Der Polizeistaat verfügte die Beschränkungen des Buchhandels, hielt an den Concessionsertheilungen wahrlich nicht des Buchhandels wegen, sondern nur seiner wegen fest, und es heißt Wesen und Basis, Grundidee und Consequenz des volksthümlich organisirten Staates durchaus verkennen, von diesem zu verlangen, er solle, sich selbst und all' seinem Streben entgegen, jene Beschränkungen um des Buchhandels wegen einführen.

Wir müßten hier wohl auf das Wesen des neuen Staates und was wir darunter verstehen, näher eingehen; fürchten indes, daß uns dies zu weit führen möchte; — es wird genügen und der deutsche Buchhandel wird uns beistimmen, wenn wir sagen, daß dem neu, dem volksthümlich zu organisirenden Staate — in dem die Straßendemokratie so wenig wie die Camarilla herrschen soll — die Pressfreiheit nicht fehlen darf! Halten wir dies Eine fest — und darin werden auch die Bekämpfer des § 10 der Grundrechte zustimmen — so ergibt sich auf den ersten Blick, wie unhaltbar neben der Pressfreiheit eine Beschränkung des Sortiments — des Buchhandels überhaupt ist. Das heißt nicht Pressfreiheit, daß ohne Censur, unter Verantwortlichkeit der Theilhaftigen, Alles gedruckt werden darf, es muß auch ohne Censur verbreitet werden können, und was gegenüber dem Zudruckenden die Censur, das ist gegenüber dessen Verbreitung die Beschränkung des Buchhan-

dels, die Concessionsertheilung. Verfolgen wir gerade diesen Gesichtspunkt etwas weiter und bestimmter: Was verstehen wir denn unter dem eigentlichen Buchhandel, dem Sortimentshandel, — den Vertrieb des Gedruckten überhaupt: aber wir fragen, ist der bisher bestandene concessionirte Sortimentshandel in seiner Organisation und seinem Betriebe im Stande, Alles zu vertreiben, was die von der Censur befreite Presse zu Tage gefördert! Mag es in den Augen Einzelner und der Parteien im Vortheil für das Volk sein, daß manches Druckwerk nicht geziemend verbreitet werden kann, mag es ein Gewinn für die Tasche manches Verlegers und Druckers sein, überhaupt Manches gar nicht zu drucken; — das ist nicht Sache des Staates: so viel haben uns aber doch gewiß schon die wenigen Monate des Bestehens der freien Presse gezeigt, daß das, was wir den eigentlichen Buchhandel nennen, gar nicht im Stande ist, diese Ueberproduction der freien Presse durch seine Canäle und in seiner Weise zu verbreiten: müssen wir aber sagen, das, was ein Recht hat gedruckt zu werden, auch das Recht haben muß, verbreitet zu werden, so könne nie zugegeben werden, daß dieser Verbreitung jene Beschränkungen vom Staate angelegt werden, die wir Concessionen oder sonst wie nennen.

Diese staatl. Seite der Frage halten wir für die zuerst ins Auge zu fassende: wie der Staatsangehörige fürnehmlich Staatsbürger sein muß, und dann erst der Angehörige seines Gewerbes, so nimmt Schreiber dieses nicht Anstand, es auszusprechen, daß er, groß geworden im deutschen Buchhandel, ihm angehörend, mit Liebe und Werthhaltung seine Interessen zu fördern bestrebt, wo er es vermochte — doch niemals, und würde sein materielles Wohl auch noch so gefördert dadurch — was es aber bei weiterem Blicke nicht wird — versuchen wird, den Buchhandel auf Kosten des Staates zu heben! Es wäre auch ein eitles Beginnen! —

Halten wir hieran fest und gehen wir zur rein buchhändlerischen Seite der Frage über, so dürfen wir uns auf das Beste beziehen, was über dieselbe laut geworden, nämlich auf die Denkschrift des Stuttgarter Buchhändlervereins vom November vor. J. Sehen wir einmal von dem Zwecke ab, welchen die Denkschrift vor Augen hat, so haben wir Klareres über die Verhältnisse des Sortimentshandels, die Natur seines Geschäftes, die Bedingnisse seines Bestehens neben der Literatur und dem Leben des Volkes nirgends gelesen, und um so schmerzlicher war es uns, daß sie das Verlangen eines gewerblichen Schutzes an den Staat, statt an den Buchhandel, an uns selber stellt! Wir haben es schon oben gezeigt, der Staat kann, der Staat darf uns nicht schützen: an uns ist es, unsere Einrichtungen der Art zu treffen, daß der Buchhandel bei der eigenthümlichen Gebundenheit seines Umsatzes und seiner Handelsprodukte auch ferner im Stande ist, wie seine Aufgabe zu erfüllen, so auch seinen Angehörigen die geziemende Existenz zu lassen. Wir selber werden dies auch überhaupt nur im Stande sein und zwar durch Einrichtungen, die wir Associationen, Zünfte, Kreisvereine nennen. In ihnen — und niemals in Maafnahmen des Staates, liegen die Mittel, uns selber, unserer Existenz den gewerblichen Schutz zu verschaffen, nach welchem die genannte Stuttgarter Denkschrift strebt und den wir uns vernünftiger Weise schaffen müssen, wenn wir zu existiren nicht aufhören wollen. Die Association hat es viel besser in der Hand als der Staat, durch Concessionsertheilungen sich zu schützen. — Hoffen wir, daß dieser Gedanke Fleisch und Blut im Buchhandel werden möge, alsdann kann die unvernünftige Concurrenz unmöglich gemacht, dem eigentlichen Buchhandel das Feld erhalten werden, dessen er zu seiner Existenz nothwendig bedarf.

Wie dies thatsächlich zu organisiren wäre — darüber vielleicht ein ander Mal, heute war es uns nur darum zu thun, jene zahlreich laut gewordenen Stimmen nach Concessionen, nach Beschränkungen, nach Schutz von Seiten des Staates, zurückzuweisen.

S p r.